

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSGEGENSTAND	4
1.1	Ziele, Anlass und Erforderlichkeit.....	4
1.1.1	Ziele und Zwecke der Planung	4
1.1.2	Anlass und Erforderlichkeit	6
1.2	Beschreibung des Plangebietes.....	7
1.2.1	Räumliche Lage	7
1.2.2	Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse (Mikrolage).....	7
1.2.3	Gebiets-/Bestandssituation	8
1.2.4	Planungsrechtliche Ausgangssituation	8
1.2.5	Erschließung	9
1.2.6	Planunterlage der Bestandssituation	11
1.3	Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen	11
1.3.1	Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung	11
1.3.2	Landschaftsplanung	13
1.3.3	Überörtliche Fachplanungen.....	14
1.3.4	Flächennutzungsplan	15
1.3.5	Informelle Planungen.....	16
1.3.6	Benachbarte Bebauungspläne.....	16
1.3.7	Sonstige Satzungen und Bestimmungen inkl. Kennzeichnungen sowie nachrichtliche Übernahmen.....	16
1.4	Untersuchungsrahmen – Überblick über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange.....	16
2	PLANINHALTE UND PLANFESTSETZUNGEN	17
2.1	Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte	17
2.1.1	Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen	17
2.1.2	Verkehrskonzept und Erschließung	17
2.1.3	Ortsbauliches Konzept / Betriebskonzept.....	17
2.1.4	Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept - Wasserwirtschaftliches Konzept - Immissionsschutzkonzept.....	19
2.1.4.1	Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept.....	19
2.1.4.2	Wasserwirtschaftliches Konzept.....	19
2.1.4.3	Immissionsschutzkonzept	19
2.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	20
2.2.1	Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB	20
2.3	Grundzüge der Planfestsetzungen.....	20
2.3.1	Art der baulichen Nutzung	20
2.3.2	Maß der baulichen Nutzung	20
2.3.3	Überbaubare Grundstücksfläche	21
2.3.4	Bauweise	21
2.3.5	Grünflächen.....	21
2.3.6	Maßnahmenflächen sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft	21
2.3.7	Waldflächen.....	21
2.3.8	Flächen für die Ableitung von Oberflächenwasser	21
2.3.9	Textliche Festsetzungen.....	21
2.3.9.1	Gestalterische Festsetzungen nach § 84 LBO	21
2.4	Flächenbilanz.....	22

3	UMWELTBERICHT (UB)	22
4	AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	25
4.1	Auswirkungen auf die Umwelt.....	25
	Auswirkungen auf die Regionalplanung bzw. die Landschaftsrahmenplanung	25
4.1.1	Besondere Schutzvorkehrungen nach dem BImSchG.....	25
4.2	Soziale Auswirkungen	27
4.3	Stadtplanerische Auswirkungen	27
4.4	Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen.....	28
4.4.1	Auswirkungen auf die Grundstückswerte (Erhöhung von Grundstücksausnutzungen / Planungsschaden)	28
4.4.2	Fiskalische Wirkungsanalyse	28
4.4.3	Regionale Wertschöpfungseffekte und ökologische Aspekte.....	28
4.4.3.1	Stärkung der regionalen Landwirtschaft	28
4.4.3.2	Vernetzung mit bestehenden Produktionsstätten.....	28
4.4.3.3	Herstellung von grundlastfähiger Energie.....	29
4.4.3.4	Regionale Arbeitsplatzsicherung und -schaffung.....	29
4.5	Auswirkungen auf die Infrastruktur	29
4.6	Weitere Auswirkungen.....	30
5	VERFAHREN	30
5.1	Übersicht über den Verfahrensablauf.....	30
5.2	Überblick über die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden und thematische Zusammenfassung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen (Zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB).....	30
6	ABWÄGUNG KONFLIKTBEWÄLTIGUNG	30
6.1	Abwägung der geprüften Planungsalternativen	30
6.2	Abwägung der betroffenen Belange	31
6.2.1	Anregungen und Hinweise der frühzeitigen Beteiligung nach den §§ 3 und 4 (1) BauGB	31
6.2.2	Stellungnahmen der regulären Beteiligung nach den §§ 3 und 4 (2) BauGB	31
7	STÄDTEBAULICHER VERTRAG	31
7.1	Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB.....	31
8	RECHTSGRUNDLAGEN	31
9	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	32
10	ANHANG	32

1 PLANUNGSGEGENSTAND

1.1 Ziele, Anlass und Erforderlichkeit

1.1.1 Ziele und Zwecke der Planung

Im Stadtteil Wittorf sowie auf Teilen des Gebietes der Nachbargemeinde Padenstedt befindet sich seit Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts das AWZ (Abfallwirtschaftszentrum) der Stadt Neumünster. Das Gelände des AWZ insgesamt soll zu einem zukunftsfähigen und nachhaltigen Standort für die Verwertung von Reststoffen und nachwachsenden Rohstoffen entwickelt werden.

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima und der zur nationalen Aufgabe erhobenen Energiewende sind neben der Nutzung von Wind- und Sonnenenergie weitere nachhaltige Bausteine notwendig und erforderlich. Insbesondere die Speicher- und Grundlastfähigkeit der erzeugten Energie spielen dabei eine wesentliche Rolle. Vielfältige, diversifizierte nachwachsende Rohstoffe und biogene Reststoffe, die durch Vergärung und Veredelung die Herstellung von speicher- und fortleitungsfähigem Biomethan ermöglichen vermeiden eine „Vermaischung“ der Landschaft bzw. die Etablierung anderer monokulturell angebauter Energiepflanzen.

Regionale Wertschöpfungseffekte und ökologische Aspekte, wie die grundlastfähige Erzeugung von Biogas, die Veredelung, die Verwendung der Gärreste in der regionalen Landwirtschaft und die Synergien, die sich mit den Prozessen auf dem Gelände des AWZ ergeben, führen zu einer deutlichen Effizienzsteigerung, erhöhen die Eigenwirtschaftlichkeit des AWZ und tragen dazu bei, diesen Standort mit seinen Unternehmen zu zukunftsfähigen Wirtschaftsunternehmen zu entwickeln.

Außerdem trägt dieses Vorhaben zur Stärkung der regionalen Landwirtschaft und somit zur Arbeitsplatzsicherung und –schaffung weiterer Arbeitsplätze bei. Die Anlage soll in ihrer Endausbaustufe Referenzcharakter für den Betrieb von Biogasanlagen haben, die ihr Produkt in das Erdgasnetz einspeisen.

Primäres Ziel ist es, die bei der Umwandlung der Biomasse in elektrische Energie bislang häufig ungenutzt in die Umwelt abgegebene Abwärme zu vermeiden und vielmehr einen Beitrag zur Versorgung des Landes mit nachhaltig erzeugtem Biomethan zu leisten.

Einen Überblick über die bisher vorgesehenen Stoff- und Energiekreisläufe sowie über die Zielplanung, geben die anliegenden Darstellungen:

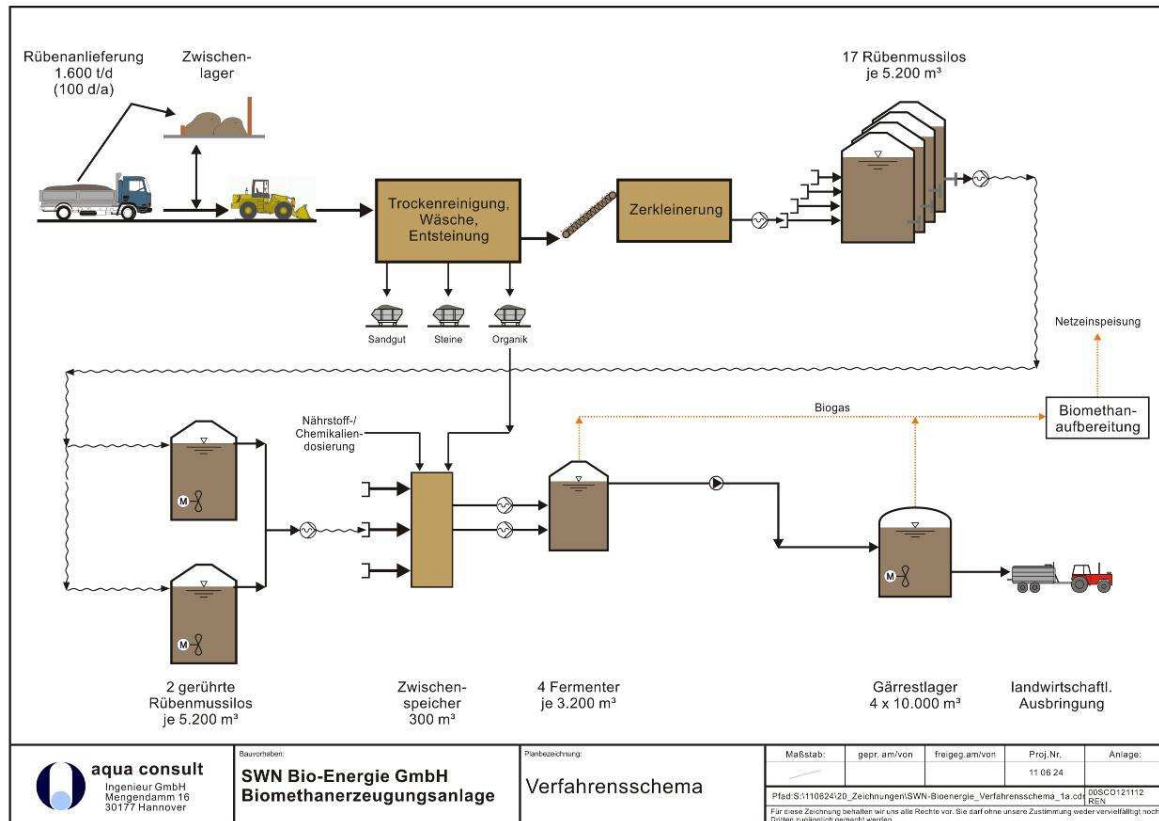


Abb. 1: Verfahrensschema: o. M. - eigene Darstellung - aqua consult, Hannover, November 2012

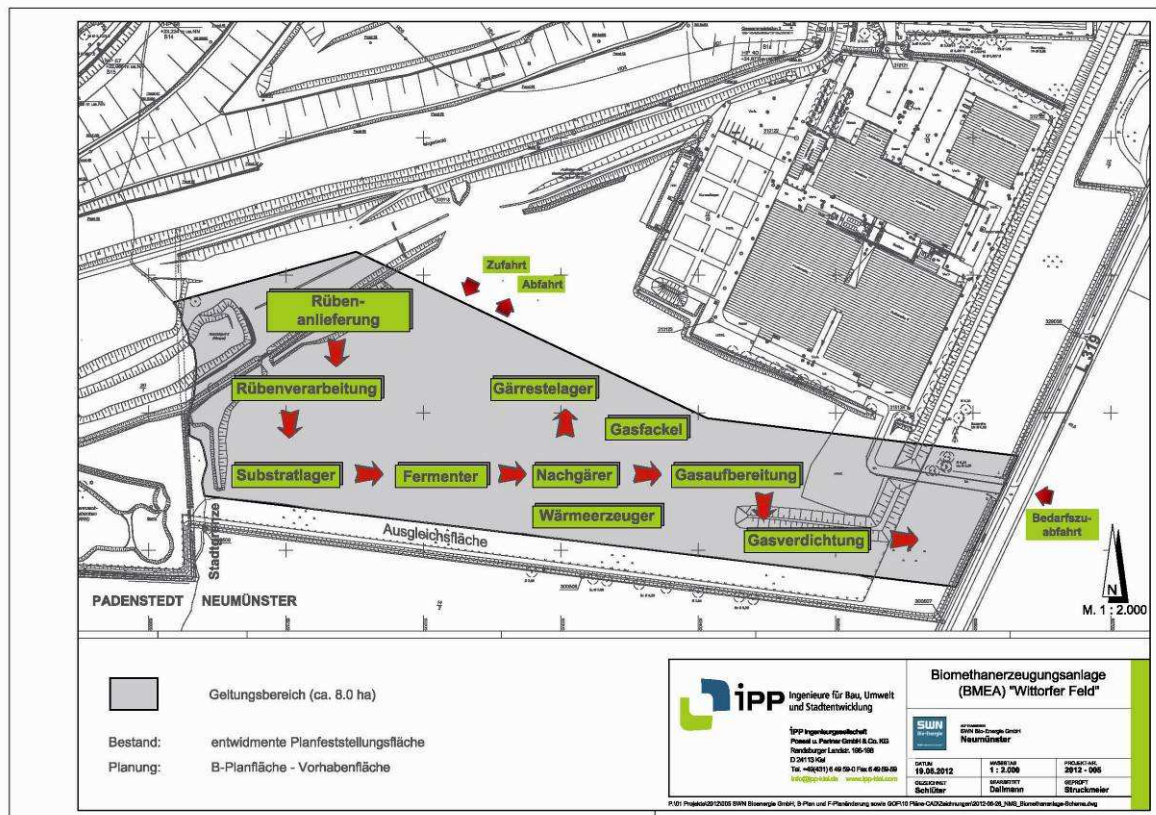


Abb. 2: Produktionsablaufdiagramm - (Stand: Herbst 2012 - eigene Darstellung - IPP, Kiel auf Grundlage eines Konzeptes von aqua consult, Hannover)

In verstärktem Maße erhalten regenerative Energien auch eine zunehmende Bedeutung für das Marketing einer Stadt oder Region. Dieses äußert sich bereits seit Jahrzehnten in der Zunahme von Direktvermarktung landwirtschaftlicher Ur- und Veredelungsprodukte und ließe sich auch auf den Bereich der Energiewirtschaft als neuer Veredelungszweig der Landwirtschaft mit einem der Anlage zugeordneten Informationsanlaufpunkt ausweiten.

1.1.2 Anlass und Erforderlichkeit

Die planungsrechtliche Grundlage für den Betrieb des AWZ sind diverse Planfeststellungsbeschlüsse. Eine Teilfläche ist mit Bescheid des LLUR vom 19. Dezember 2011 auf Antrag der SWN Entsorgung GmbH aus der Planfeststellung (nach §3 (4) KrW-/AbfG) entlassen worden. Damit handelt es sich nunmehr planungsrechtlich um eine „Weißfläche“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180 „Biomethanerzeugungsanlage (BMEA) Wittorfer Feld“ und der im Parallelverfahren betriebenen 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neumünster sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Etablierung der BMEA, und die betriebsbedingte Erweiterung der Flächen für Abfallbehandlung sowie die Möglichkeit, neue im Zusammenhang mit der Biogasproduktion entstehende Synergieeffekte (z. B. power to gas) zu nutzen, geschaffen werden.

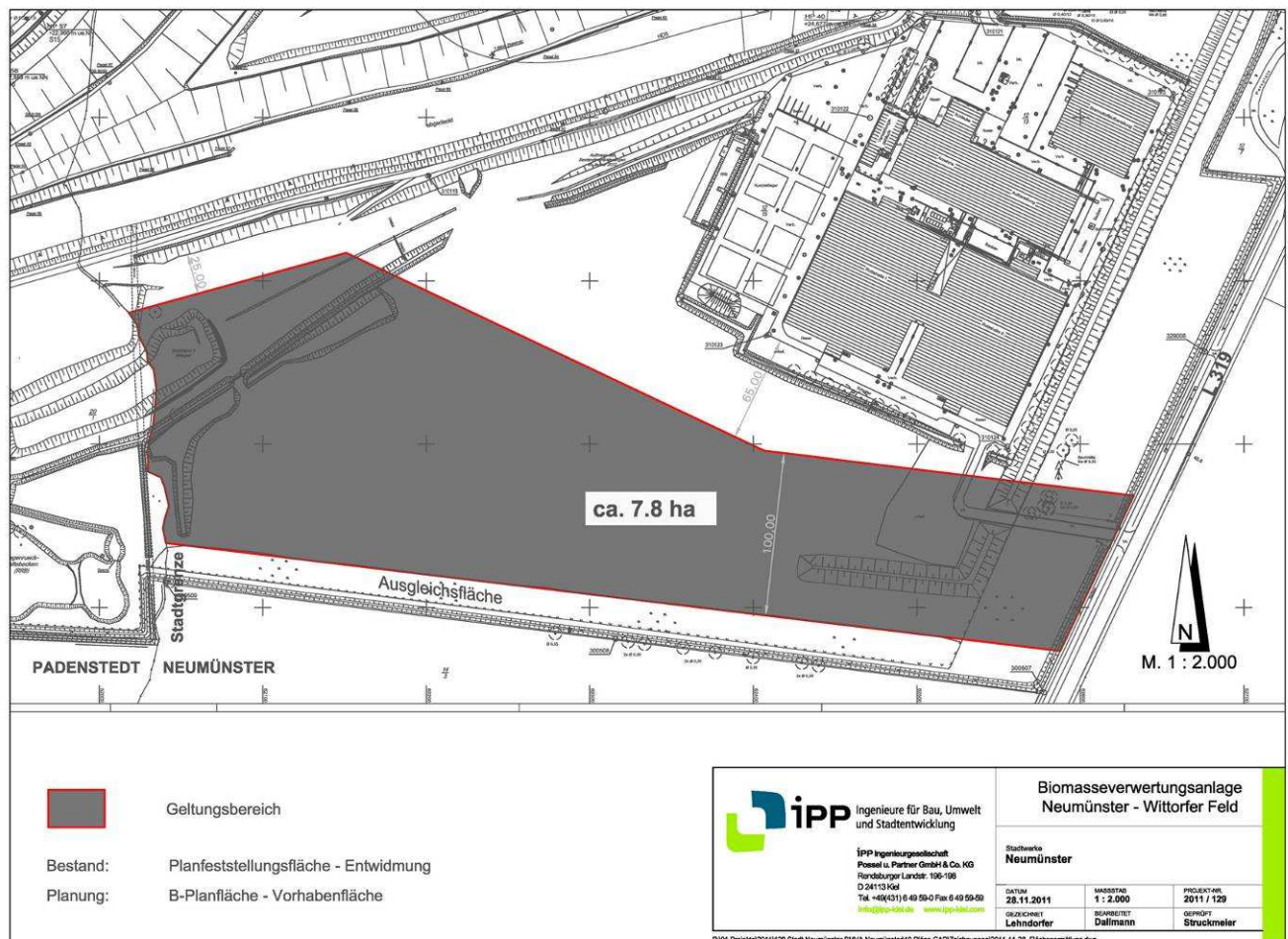


Abb.3 : Entwidmete Teilfläche (Stand: November 2011 - IPP, Kiel)

1.2 Beschreibung des Plangebietes

1.2.1 Räumliche Lage

Neumünster liegt zentral in Schleswig - Holstein ca. 35 km südlich der Landeshauptstadt und etwa 60 km nördlich der Metropole und Hansestadt Hamburg. Die Stadt ist über diverse Bundesstraßen in Nordsüd- bzw. Ostwestrichtung sowie über die tangierende BAB 7, an das nationale und internationale Fernstraßennetz angebunden.

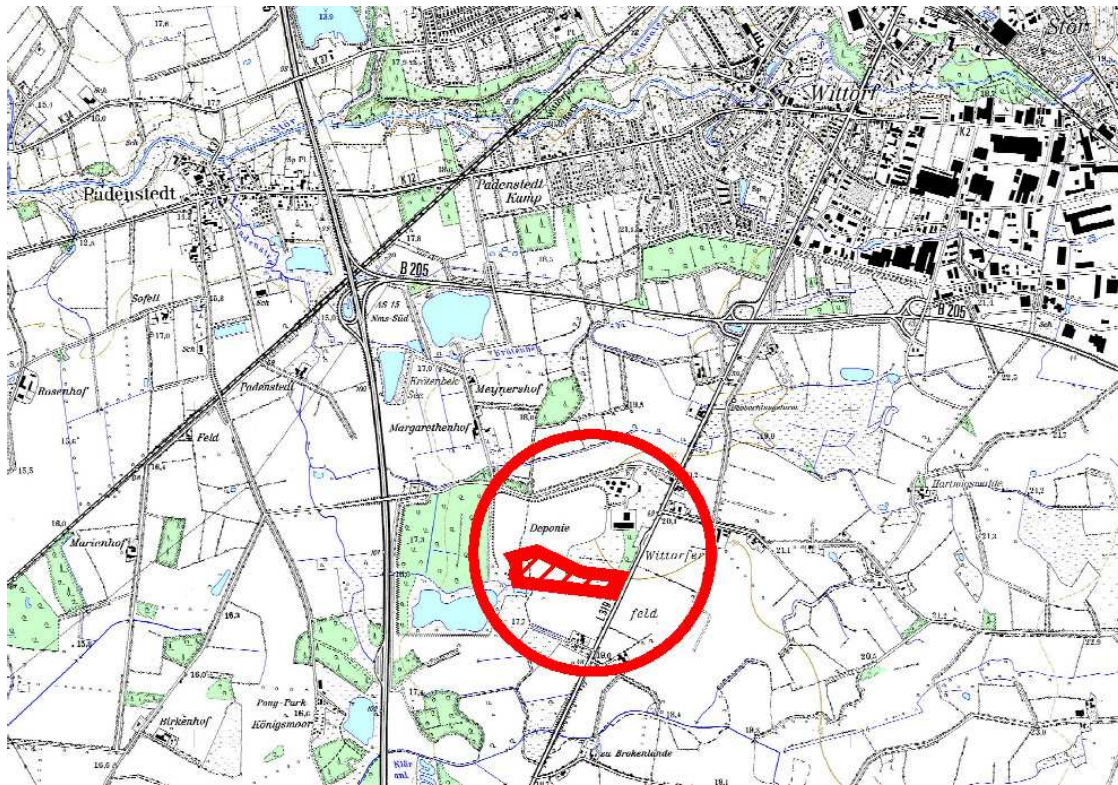


Abb. 4: Lage des Bearbeitungsgebietes o M (Makrolage)

Die Stadt Neumünster hat als Oberzentrum eine besondere Versorgungs- und Dienstleistungsfunktion. Darüber hinaus ist Neumünster bedeutender Arbeitsplatzstandort in Mittelholstein. Im Osten und Süden grenzt der Kreis Plön an, im Süden auch der Kreis Segeberg, im Westen und Norden der Kreis Rendsburg Eckernförde.

Die ca. 70 km² große Stadt liegt naturräumlich am Rande einer Sanderebene des holsteinischen Geestrückens an der Schwale.

1.2.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse (Mikrolage)

Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Altonaer Straße und südlich des Padenstedter Weges. Die Geltungsbereichsgrenze im Osten wird durch die Flurstücke der Altonaer Straße (319) gebildet. Im Süden verläuft eine Grenze entlang der vorhandenen Ausgleichsfläche. Im Norden und Westen liegen Deponie- und Regenrückhalteflächen.

Die Flächen des Geltungsbereiches befinden sich im Eigentum der SWN Entsorgung GmbH. Die öffentlichen Verkehrsflächen der Altonaer Straße außerhalb des Geltungsbereiches sind im Eigentum des Landes Schleswig – Holstein.

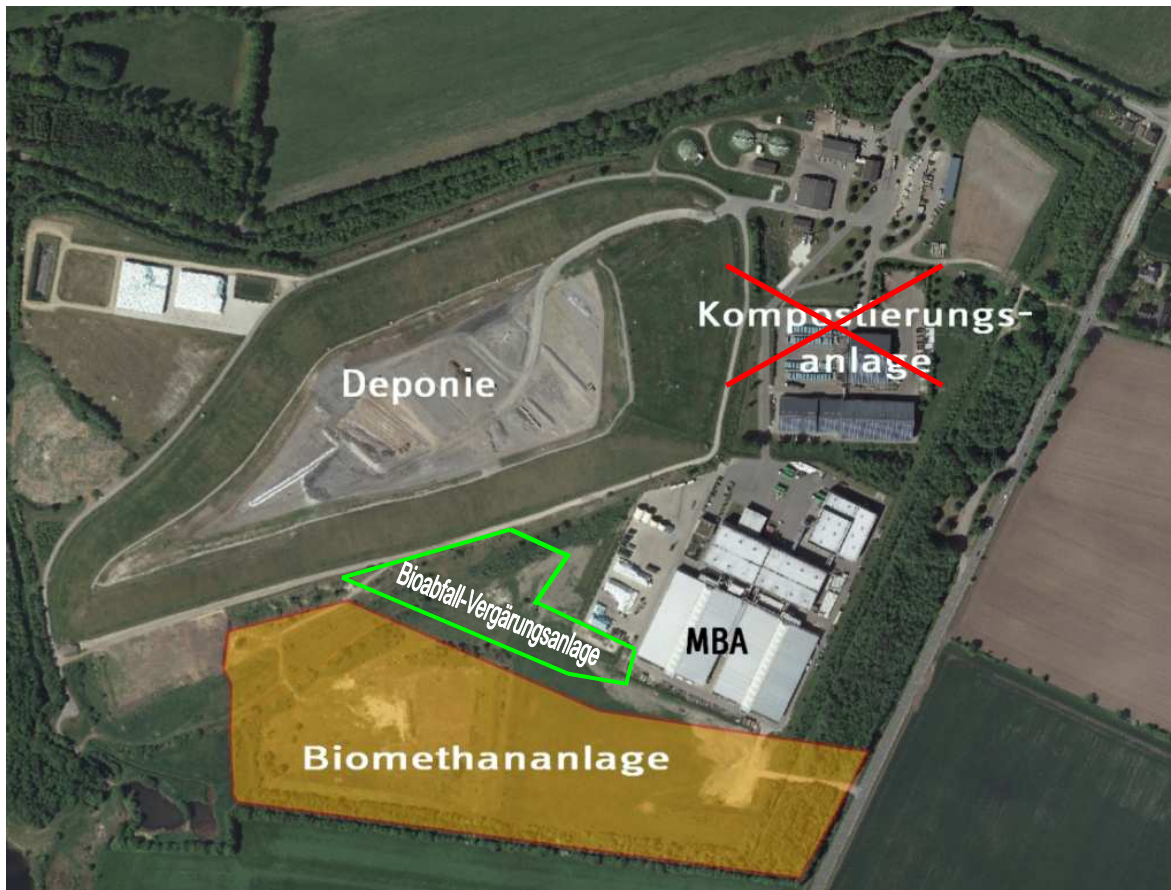


Abb. 5: Zukünftige Zielplanung 2014 o. M. - eigene Darstellung - SWN Bio-Energie GmbH, Neumünster - 2012 Luftbild der Flächen für eine Biomethanerzeugungsanlage Neumünster sowie der geplanten Erweiterung der Flächen für Abfallbehandlung

1.2.3 Gebiets-/Bestandssituation

Das Plangebiet wird derzeit für Erdmieten und als Lagerfläche sowie teilweise landwirtschaftlich genutzt.

Kennzeichnend für das Plangebiet sind seine geringe Morphologie und hohe Grundwasserstände. Die Höhendifferenzen im Geltungsbereich sind minimal; lediglich der nördlich aufragende Hügel der Deponie (außerhalb des Geltungsbereiches) weist eine hohe Markanz auf und schirmt das Gelände des AWZ nach Norden ab.

Die Beschreibung der weiteren wesentlichen Umweltmerkmale ist dem Kapitel 3. (Umweltbericht) zu entnehmen.

1.2.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das derzeit noch landwirtschaftlich bzw. als Lagerfläche für Erdmieten genutzte Plangebiet befindet sich planungsrechtlich ebenso im Außenbereich wie jene Teile des AWZ, die im Rahmen der Planfeststellung errichtet wurden. Eine Beurteilung muss daher derzeit nach § 35 BauGB erfolgen.

1.2.5 Erschließung

Das AWZ und das südlich daran angrenzende Plangebiet liegen ca. 2,0 km östlich der Anschlussstelle Neumünster Süd (Luftlinie) an die BAB 7, welche von der Anlage aus über die Landesstraße 319 - die Altonaer Straße - und die B 205 - westlicher Abschnitt - erreichbar ist.

Die Anbindung erfolgt über die vorhandene Zufahrt des AWZ. Maßgeblicher Knoten ist der Einmündungsbereich des Padenstedter Weges in die Altonaer Straße (L 319) mit vorhandenem Linksabbieger. Die Ziel- und Quellverkehre werden damit ausschließlich über vorhandene Verkehrsinfrastruktur abgewickelt. Nähere Aussagen ergeben sich auch durch die im Verfahren vorgenommene Verkehrsprognose bzw. aus dem verkehrsplanerischen Gutachten. Die vorhandene Notzu- und abfahrt (östlich des Geltungsbereiches) direkt auf die L 319 bleibt erhalten.

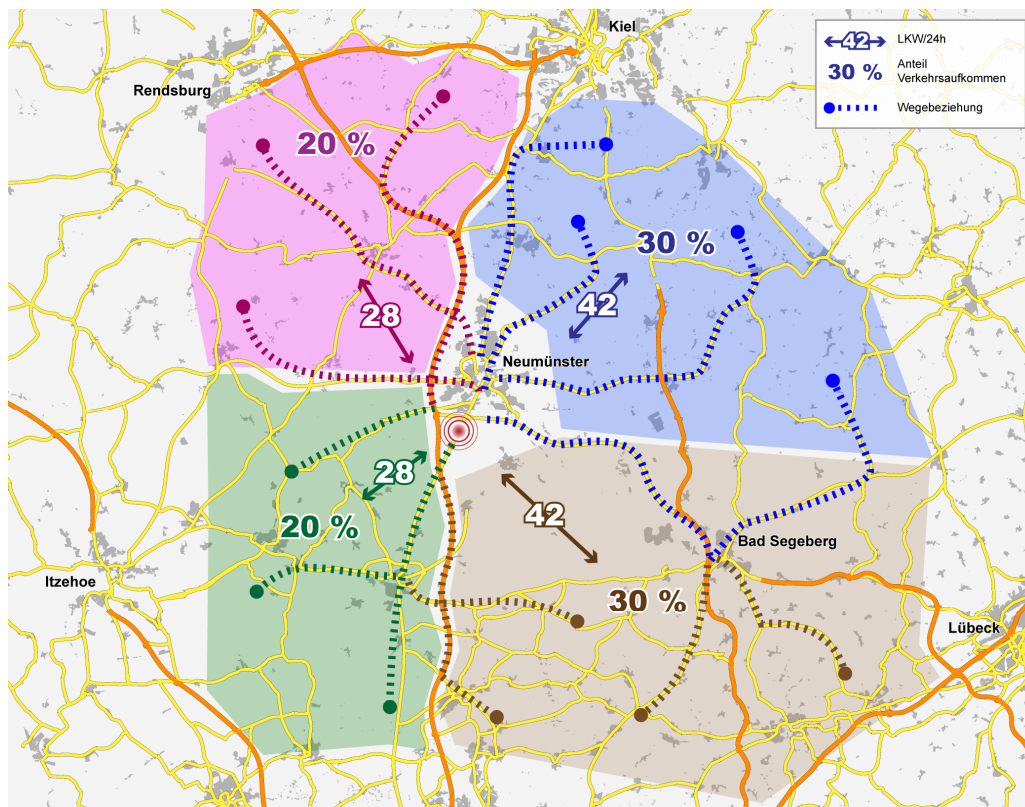


Abb. 6 : Mögliche Verkehrs- und Wegebeziehungen zwischen den Anbaugebieten und dem Standort der BMEA bei Ausbauvariante 4 - eigene Darstellung o. M. - SBI Hamburg -2012

Abbildung 12: Verkehrsaufkommen Variante 4 (2.000 Nm³)

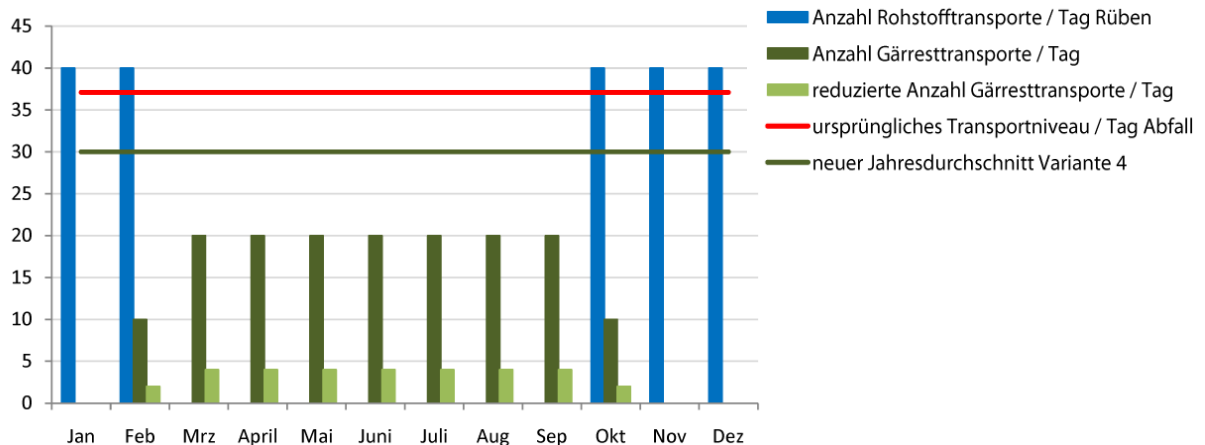


Abb. 7: Verkehrsaufkommen bei Realisierung der Ausbauvariante 4 - eigene Darstellung SBI Hamburg -2012

Die Haupteinschließung des Plangebietes erfolgt von Norden über den Padenstedter Weg. Dieser mündet wiederum direkt in die L 319. Von dort wird über die B 205 die Anschlussstelle Neumünster Süd an der BAB 7 erreicht.

In ca. 4 km westlich und östlich der Anlage verlaufen Erdgasleitungen. Die geplante Anlage bzw. die Erweiterung der Flächen für Abfallbehandlung werden nicht durch Freileitungen beeinträchtigt. Auch sonstige übergeordnete Telekommunikations-, oder Wasserversorgungsnetze queren oder tangieren das Plangebiet nicht.



Abb. 8: Möglichkeiten der Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz: eigene Darstellung SWN Bio-Energie GmbH 2012

1.2.6 Planunterlage der Bestandssituation

Ein aktueller Bestandsplan liegt aus dem Grünordnerischem Fachbeitrag (IPP 2012) vor. Er stellt die aktuellen Flächennutzungen auch der zur Erweiterung vorgesehenen Flächen dar.

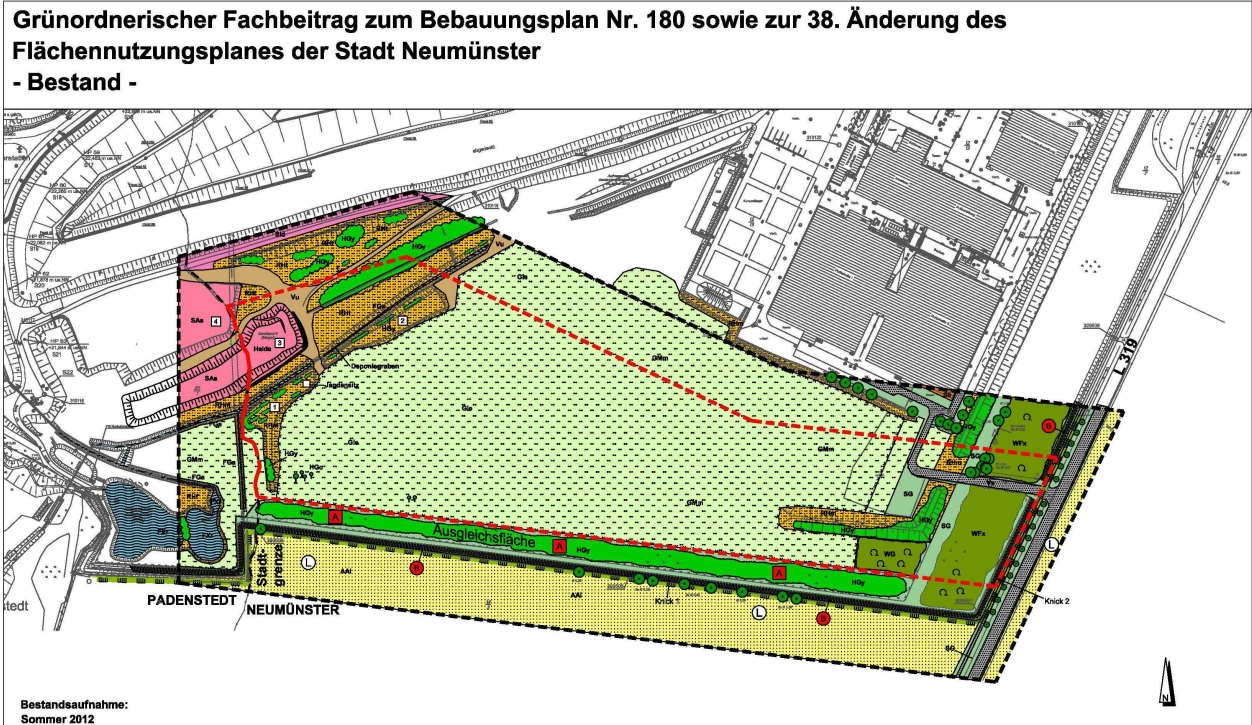


Abb. 9: Bestandsplan Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF, IPP 2012)

1.3 Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen

1.3.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Ein Ausschnitt aus dem Regionalplan (Abb.: 10) findet sich auf Seite 12. Neumünster als Oberzentrum (dunkelrote amorphe Signatur) sowie auch das Plangebiet liegen gemäß Landesplanung - **Regionalplan für den Planungsraum III (FortSchreibung 2000) – Text-Ziffer 4.4** in einem „Stadt- Umlandbereich in ländlichen Räumen“ (diagonale orangerote Schraffur). Nach Absatz 2 des dazu gehörenden Berichtes soll Neumünster grundsätzlich als bedeutendes Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentrum gestärkt und weiterentwickelt werden. Es sollen auch Entwicklungsimpulse für die umliegenden ländlichen Räume gegeben werden.

Weiterhin gehör zu den Grundsätzen für den Nahbereich Neumünster auch gemäß Landesplanung - **Regionalplan für den Planungsraum III (FortSchreibung 2000) – Ziffer 6.5.2:** „Mit Blick auf den Standort und die Kapazität der Abfallentsorgungsanlage in Neumünster muss ein Konzept zur Auslastung der Deponie erarbeitet werden, das aber auch der Gefahr des Mülltourismus vorbeugt.“

Der Planungsraum ist für die regionale und überregionale Stromerzeugung von großer Bedeutung. Aufgrund der Vereinbarung der Bundesregierung mit der Energiewirtschaft, die künftige Nutzung der vorhandenen Atomkraftwerke zu befristen und die Nutzung der Atomenergie in Deutschland zu beenden, müssen – gemäß Regionalplan für den Planungsraum III – Ziffer 7.4 Absatz 1 – die vorhandenen Standorte alternativer Energieerzeugung auch für langfristig eventuell erforderliche Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen Blockheizkraftwerke und Biomasseheizkraftwerke weiter ausgebaut werden.

Gemäß Absatz 5 soll das Potenzial an erneuerbaren Energien u. a. aus Biomasse stärker genutzt werden. Außerdem sollen gem. Absatz 6 auch kommunale Energieversorger eine sichere, umweltbewusste und preiswerte Energieversorgung sicherstellen.

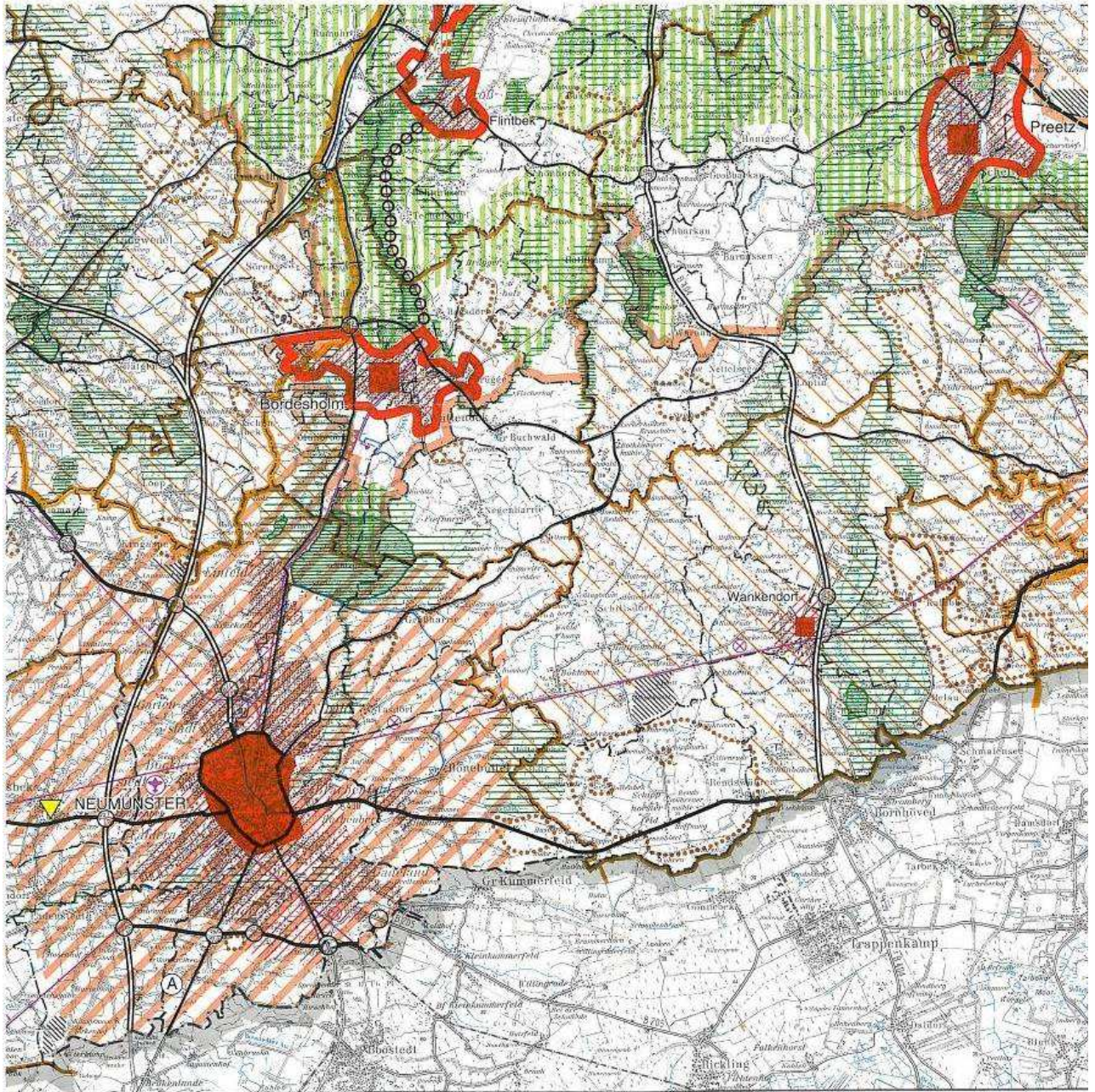


Abb. 10: Auszug aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (MLRLT SH - 2000)

Die Fläche im Wittorfer Feld als zentrale Abfallbeseitigungsanlage **A** gehört zu den wichtigen Einrichtungen an regionaler Infrastruktur im Planungsraum III. Gem. Ziffer 7.6 Absatz 2 reichen die geplanten Kapazität der Anlagen über den Planungszeitraum hinaus. Dazu zählt auch die Deponie im Wittorfer Feld. Zu den aktuellen Entwicklungen der Abfallwirtschaft in der Region ► siehe auch Exkurs - Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Neumünster 2010 - 2014 - auf der folgenden Seite

Exkurs: Behandlungs- / Verwertungsanlagen im Abfallwirtschaftszentrum Neumünster (AWZ) - Auszug aus dem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Neumünster 2010 – 2014 - :

Das Abfallwirtschaftszentrum Neumünster in Wittorferfeld umfasst nicht nur einen Recyclinghof, sondern auch die von der SWN Entsorgung GmbH betriebene Siedlungsabfalldeponie und die Kompostierungsanlage sowie eine Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage und eine Brennstoffaufbereitungsanlage.

Die Siedlungsabfalldeponie wurde im August 1991 in Betrieb genommen. Die nach dem modernen Multi-Barrieren-Prinzip errichtete Deponie besitzt eine Gesamtkapazität von knapp 3,5 Mio. m³ und wurde für eine Laufzeit von 23 Jahren genehmigt. Im Jahr 2009 ist die Genehmigung als Deponie der Klasse II ausgelaufen. Sie wird jedoch in ihrem östlichen Bereich seit 15. Juli 2009 und bis zum Jahr 2014 als Deponie der Klasse I für ungefährliche Abfälle weiterbetrieben. Nach 2014 wird die Deponie aufgrund der auslaufenden 23-jährigen Betriebsgenehmigung geschlossen. Danach werden alle deponierungsfähigen Abfälle an die Deponie Damsdorf im Kreis Segeberg geliefert.

1.3.2 Landschaftsplanung

Das Gebiet der Stadt Neumünster liegt gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – (MUNF 2003) am Rande eines Landschaftsschutzgebietes.

Die Karte 1 des LRP weist Biotopverbundflächen (grün) nordöstlich des AWZ aus, während in Karte 2 das Landschaftsschutzgebiet in der Umgebung des AWZ rot dargestellt ist.

Das Plangebiet mit der Biomethanerzeugungsanlage sowie den Erweiterungsflächen der Abfallbehandlung ist von diesen Ausweisungen nicht betroffen.

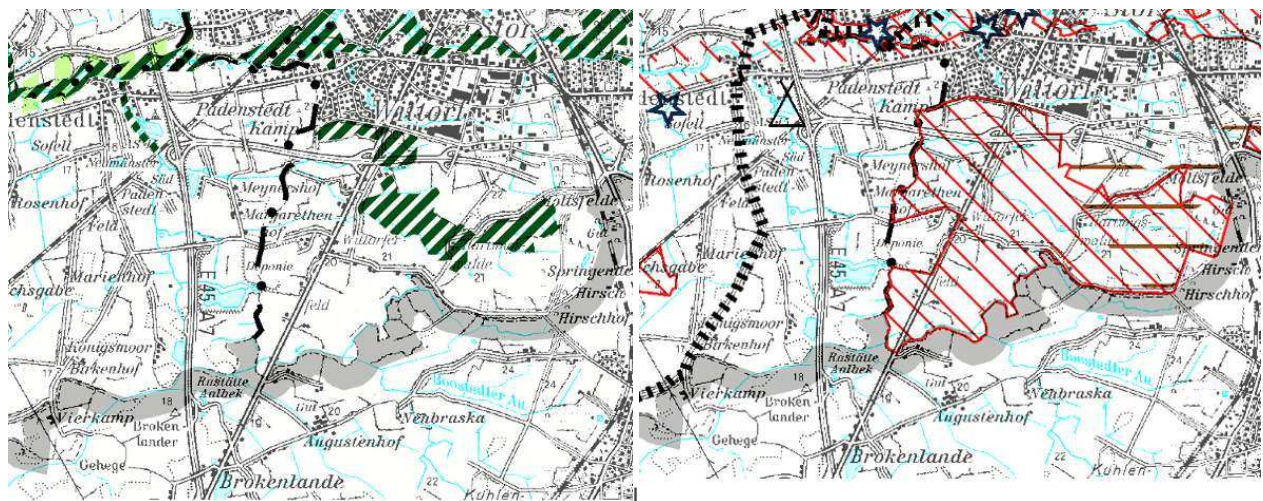


Abb. 11: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (MUNF 2003)

Für die Stadt Neumünster gibt es seit 2000 einen örtlichen Landschaftsplan (Brien - Wessels - Werning - 2000). Eine detaillierte Auswertung erfolgt im Umweltbericht sowie im Grünordnerischen Fachbeitrag (siehe Kapitel 3 sowie Anhang GOF).

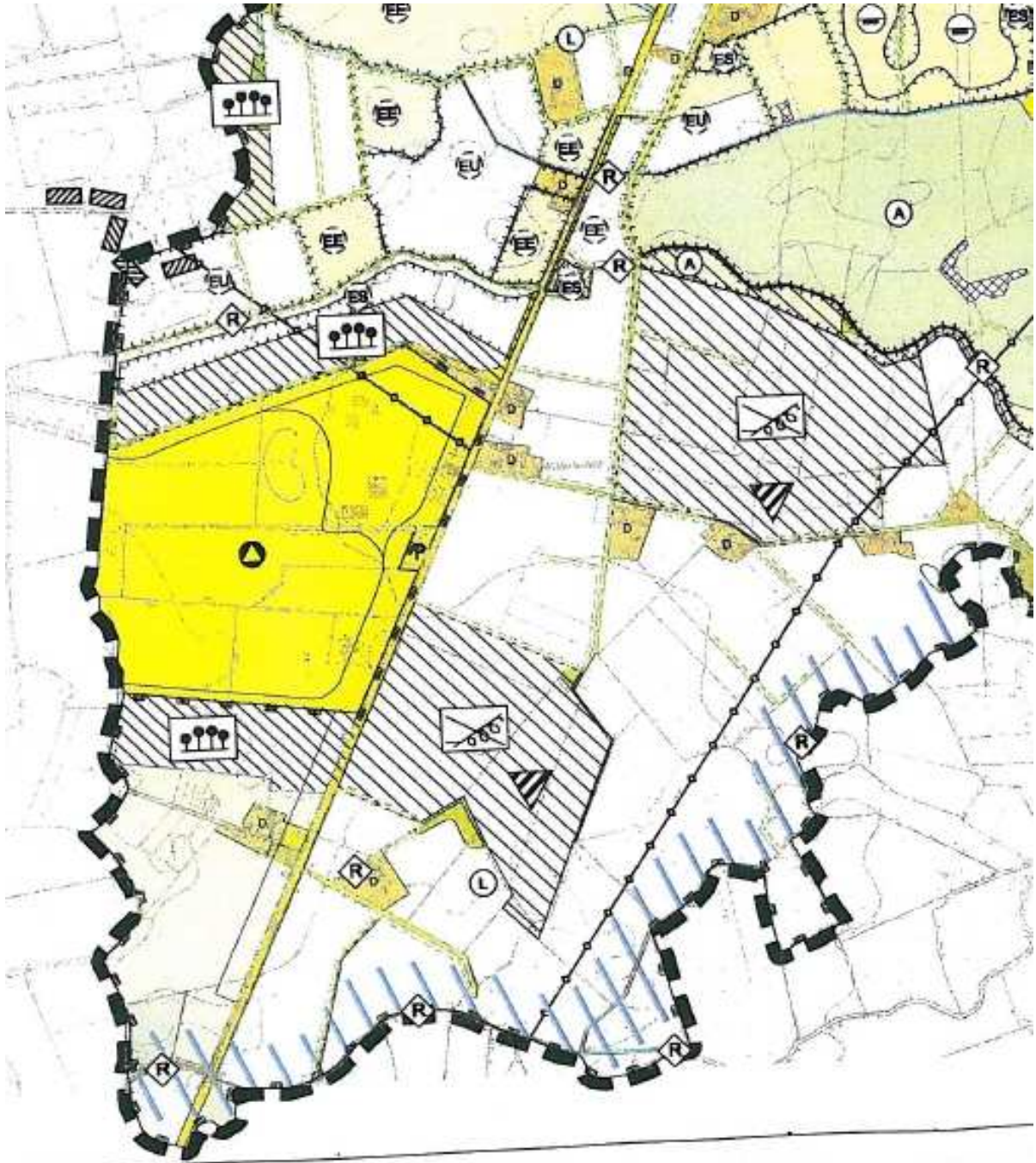


Abb 12: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Neumünster (Brien - Wessels - Werning 2000)

1.3.3 Überörtliche Fachplanungen

Das Gebiet der Stadt Neumünster wird peripher von den Planungen zur 6-streifigen Erweiterung der BAB 7 tangiert. Das Stadtgebiet ist im Süden über die Anschlussstelle Neumünster - Süd (auf Padenstedter Gemeindegebiet) mittelbar betroffen, die Ortslage Neumünster Wittorf nur indirekt. In erster Linie sind Auswirkungen hinsichtlich des gemeindeverbindenden Verkehrs zu erwarten - insbesondere während der Bauphase. Negative Auswirkungen auf das übergemeindliche Verkehrsnetz und damit auch auf die L 319 sind nicht zu erwarten, da sich die Situation auf der BAB 7 nach Fertigstellung durch die zusätzlich zur Verfügung stehenden Streifen entspannen wird.

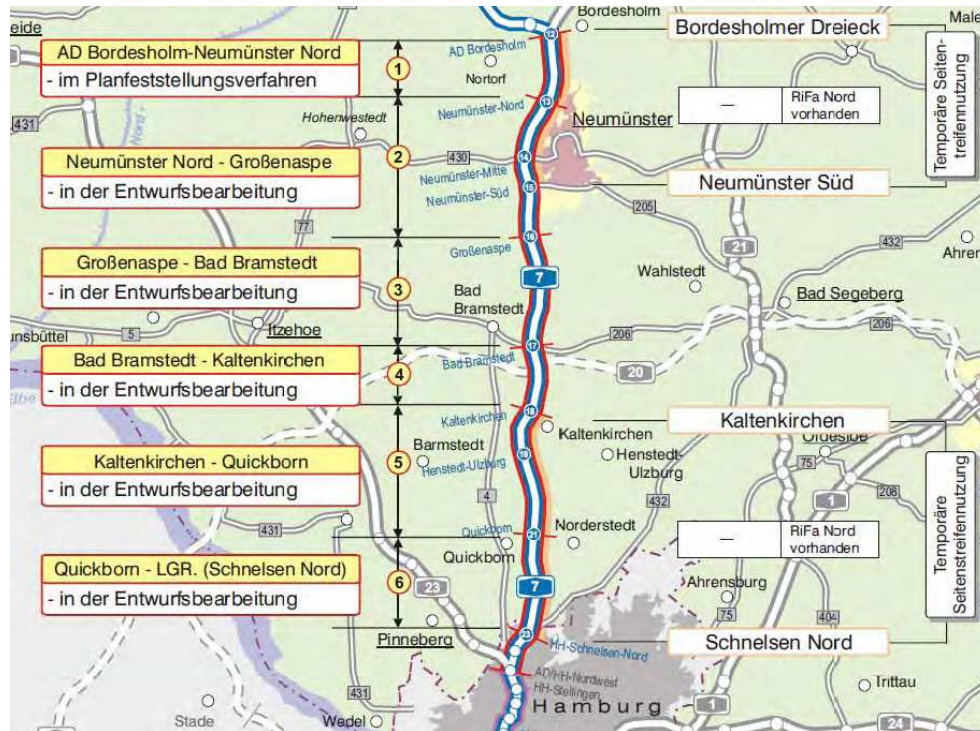


Abb. 13: Planungen zum ÖPP Projekt A7 SH - HH (DEGES 2012)

1.3.4 Flächennutzungsplan

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan der Stadt Neumünster ist im Jahre 1992 in Kraft getreten und wurde seitdem in über 30 Änderungsverfahren an die aktuellen Anforderungen angepasst. Der geltende Stand der Flächennutzungsplanung ist in Abbildung 14 in einer Gesamtübersicht dargestellt. In diesem Plan aus dem Jahre 1992 ist noch eine Entsorgungsfläche dargestellt. Relevante F-Planänderungen im Umfeld des Geltungsbereiches bzw. im Geltungsbereich selbst sind nicht vorhanden. Das Planungsgebiet selber ist derzeit planungsrechtlich eine Weißfläche (siehe auch Abschnitt 1.1.2).

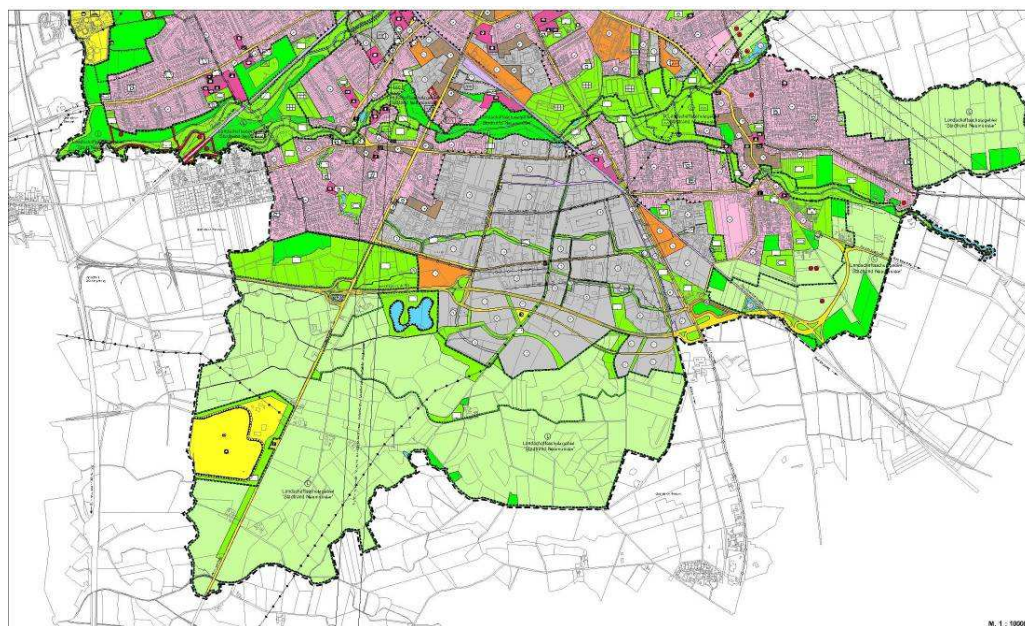


Abb. 14: Flächennutzungsplan der Stadt Neumünster - Auszug südliches Stadtgebiet (Stadt Neumünster - 1992)

1.3.5 Informelle Planungen

Informellen Planungen liegen für diesen Bereich des Stadtgebietes nicht vor und sind nicht in Planung.

1.3.6 Benachbarte Bebauungspläne

Benachbarte Bebauungspläne sind nicht vorhanden. Die nächstgelegenen B-Pläne liegen im Bereich des Stadtteiles Wittorf (B- Plan Nr. 92 und B- Plan Nr. 106) und sind ohne Relevanz für das geplante Vorhaben.

1.3.7 Sonstige Satzungen und Bestimmungen inkl. Kennzeichnungen sowie nachrichtliche Übernahmen

Sonstige Satzungen sind nicht vorhanden. Nachrichtlich sind keine weiteren Angaben zu übernehmen.

1.4 Untersuchungsrahmen – Überblick über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange

Zu untersuchen sind - neben den Schutzgütern im Rahmen der Umweltprüfung - im Zuge des B-Planverfahrens folgende öffentlichen und privaten Belange:

Öffentliche Belange:

- Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die verschiedenen Schutzgüter,
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie
- Auswirkungen der Ammoniakdämpfe auf naheliegende Waldflächen.

Private Belange:

- Interessen von Anliegern hinsichtlich der Auswirkungen der Ziel- und Quellverkehre im Padenstedter Weg sowie im Einmündungsbereich zur L 319 und im Verlauf der L 319 bis zur Anschlussstelle an die B 205,
- Auswirkungen des Binnenverkehrs auf der Anlage sowie der Ziel- und Quellverkehre auf die bestehenden besiedelten Gebiete,
- Auswirkungen der Lärmimmissionen aus Betriebstätigkeit (Gewerbelärm) auf die bestehenden besiedelten Gebiete,
- Auswirkungen der Geruchs- und Staubimmissionen aus Betriebstätigkeit auf die bestehenden besiedelten Gebiete,
- Interessen der Anlieger hinsichtlich der Auswirkungen der Ziel- und Quellverkehre im Stadtteil Wittorf.

Die genannten, betroffenen öffentlichen und privaten Belange wurden im Rahmen diverser Fachgutachten bearbeitet, auf ihre Erheblichkeit hin untersucht und untereinander abgewogen. Zu ergreifende Schutzmaßnahmen wurden soweit erforderlich bzw. möglich als planerische Festsetzungen in den Planteil A oder als textliche Festsetzungen in den Textteil B des B-Planes aufgenommen.

2 PLANINHALTE UND PLANFESTSETZUNGEN

2.1 Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte

2.1.1 Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen

Feststehende Parameter sind für die Betrachtung der Planungsalternativen bereits durch die Tatsache festgeschrieben, dass eine bestehende Abfallbehandlungsanlage erweitert werden soll und in Ergänzung und unter Nutzung von Synergieeffekten zusätzlich eine Biomethanerzeugungsanlage installiert werden soll. Grundsätzliche Standortalternativen innerhalb des Stadtgebietes waren daher nicht mehr zu untersuchen. Der eingeführte Standort liegt im Außenbereich der Stadt Neumünster unmittelbar an der Stadtgrenze zur Gemeinde Padenstedt. Die BMEA dient der sinnvollen Erweiterung der Wertschöpfungskette und der Ausschöpfung von Synergieeffekten. Die Distanz von der Mitte der Anlage zur nächsten Wohnbebauung des Stadtteiles Neumünster Wittorf beträgt ca. 2 km. Der bereits eingeführte Standort weist mehrere Vorteile auf:

- Durch die vom Innenbereich weit abgesetzte Lage führen Emissionen aus der gewerblichen Tätigkeit nicht bzw. nur zu geringfügigen aber tolerablen Beeinträchtigungen der Schutzgüter (siehe Umweltbericht).
- Die Randeingrünung ist bereits vorhanden.
- Durch den Schutz von vorhandenem Großgrün sowie zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der baulichen Erweiterung wird das Ortsbild verbessert.
- Technische Infrastruktur (wie Waagen, betriebseigene Kläranlage etc.), die aufwändig zu erstellen wären, sind bereits vorhanden.

2.1.2 Verkehrskonzept und Erschließung

Das bestehende Verkehrsnetz wird für den Betrieb auch nach Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage und Errichtung der BMEA genutzt. Die Haupteerschließung erfolgt über die Verkehrsstraße mit landesweiter Bedeutung L 319. Diese ist für Ziel- und Quellverkehre aus und in Richtung Norden und Süden die einzige Trasse. Die sich daran anschließende Anliegerstraße ist der östliche Abschnitt des Padenstedter Weges bis zur Anlage. Zusätzliche Verkehrswege sind nicht erforderlich. Für Notfall- und Bedarfszwecke befindet sich im Osten der Anlage eine bestehende nun planungsrechtlich zu sichernde Bedarfszufahrt auf die L 319.

Eine weitergehende Hierarchisierung des Verkehrsnetzes ist nicht erforderlich, da es sich um interne Erschließungsanlagen handelt.

2.1.3 Ortsbauliches Konzept / Betriebskonzept

Ortsbauliches Konzept

Das bauliche Konzept sieht vor, lärmintensive Betriebsteile und -einrichtungen weitestgehend von den bewohnten Bereichen im Umfeld der Anlage abzuwenden. Daher liegt der lärmintensivere Bereich der Anlieferung der Rüben im äußersten Nordwesten des Geltungsbereiches. Sämtliche weitere Betriebseinheiten wie Fermentierung, Nachgärung und Reststofflagerung schließen sich dann von Westen Richtung Osten an. Die Gasverdichtung und Übergabe soll im äußersten Osten des Geländes platziert werden (SO 1). Ergänzend sind im Nordosten des Geltungsbereiches Erweiterungsflächen für die Abfallbehandlung vorgesehen (SO 2).

Betriebskonzept

Energie aus Biomasse reduziert die Treibhausgasbelastung der Umwelt. Aufgrund der vorteilhaften Lage des AWZ zu Gasleitungen kann das produzierte Gas nach entsprechender Reinigung und Aufbereitung in das Erdgasnetz eingespeist werden. Durch die Einspeisung werden Erzeugung und Verbrauch entkoppelt. Jeder Kunde, der ans Gasnetz angeschlossen ist, kann Bioerdgas nutzen. Durch die Speicherwirkung der Gasnetze können Entnahmespitzen gut abgepuffert werden. Die Stromerzeugung aus Biogas ist nur effektiv, wenn die Abwärme hochwertig genutzt wird. (z. B. bei Industriebetrieben, Schwimmbädern, Krankenhäusern). Insofern leistet die Biogasproduktion am Standort Wittorf einen Beitrag zur effizienteren Nutzung von Biogas. Eine detaillierte Anlagenbeschreibung ist dem Anhang zu entnehmen.

Es sind zwei Ausbaustufen vorgesehen. Die erste Ausbaustufe orientiert sich an einem Bedarf von ca. 80.000 Tonnen Rüben bzw. Biomasse / anno; die zweite Ausbaustufe entspricht der Zielplanung mit 160.000 Tonnen Rüben bzw. Biomasse.

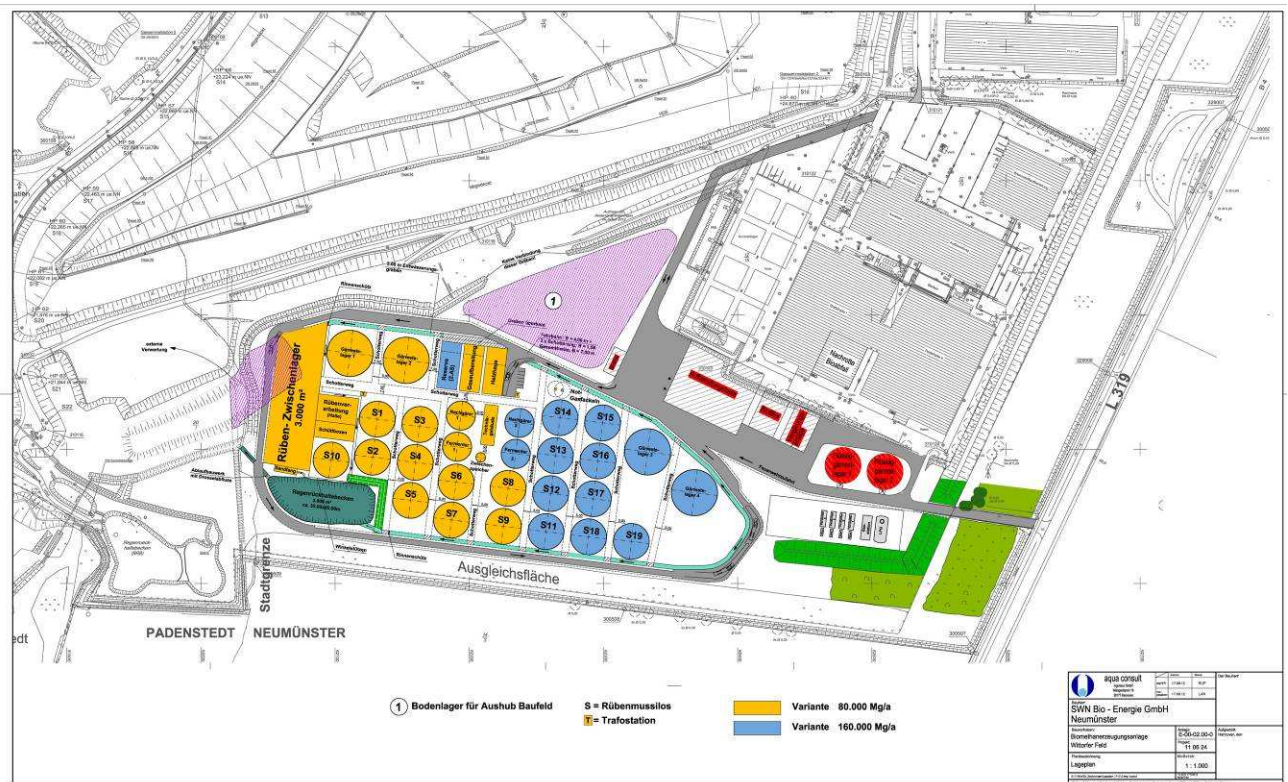


Abb. 15: Bauliches Konzept der Biomethanerzeugungsanlage

2.1.4 Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept - Wasserwirtschaftliches Konzept - Immissionsschutzkonzept

2.1.4.1 Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept

Besonderen Stellenwert bei der Aufstellung des B-Planes haben die landschaftliche Einbindung sowie die Beachtung ökologischer Belange. Auf Grundlage umfangreicher Gutachten zur Fauna, zur Verkehrsplanung sowie zu Schall- und Geruchsimmissionen, werden Regelungen getroffen, die zu Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen durch die vorgesehenen Eingriffe führen. Näheres ist dem Umweltbericht in Kapitel 3 sowie den Fachgutachten zu entnehmen (siehe Anhang). Wesentliche Ziele sind die landschaftliche Einbindung der Projekte sowie der Ersatz für verlorengelassene Lebensräume.

2.1.4.2 Wasserwirtschaftliches Konzept

Oberflächenwasser

Für anfallendes Oberflächenwasser wird eine Versickerung angestrebt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist nach vorliegenden Baugrunduntersuchungen eher gering (im Rahmen detaillierter Baugrunduntersuchungen werden im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungen hierzu nähere Angaben gemacht). Durch eine Verringerung des Durchlasswiderstands bei den Versiegelungen sowie ein überirdisches Rigolensystem, wird ein Höchstmaß an standortgebundener Versickerung angestrebt.

Da eine vollständige Versickerung nicht möglich ist, werden eine Vergleichmäßigung in einem Regenrückhaltebecken und eine gedrosselte Einleitung in entsprechende Vorfluten vorgesehen. Belastete Oberflächenwasser werden technisch vorbehandelt (Feststoffabscheidung).

Anfallende Wasserfrachten aus Sickerwasser etc, die verunreinigt sind, sollen soweit verwendbar möglichst dem Prozesskreislauf wieder zugeführt werden. Hierfür wird ein entsprechendes System aufgebaut. Regenwasser wird über ein eigenes Leitungsnetz dem Regenrückhaltebecken (RRB) im Südwesten zugeführt.

Schmutzwasser

Schmutzwasser insbesondere aus dem Sozialgebäude und anderen baulichen Anlagen, die einer Klärung zugeführt werden müssen, werden über ein erweitertes Rohrleitungssystem und die vorhandene Druckleitung der öffentlichen Kanalisation und im Anschluss daran der städtischen Kläranlage zugeführt.

2.1.4.3 Immissionsschutzkonzept

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180 „Biomethanerzeugungsanlage Wittorfer Feld“ sollen die Bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der später nach dem BImSchG zu genehmigenden Anlage geschaffen werden. Die auftretenden Emissionen werden (auch im Zusammenhang mit dem vorhandenen Betrieb im AWZ bzw. mit zukünftig vorgesehenen Nutzungen - siehe auch Abschnitt 1.1.2) betrachtet, so dass die für den von Immission Betroffenen maßgebliche Gesamtbelastung aus Schall, Geruch etc. in den Fokus genommen und die Richtwerte im Ergebnis nicht überschritten werden.

Von der Anlage gehen Emissionen in Form von Lärm und Geruch aus. Ziel der Produktionsabläufe ist es, Prozesse zu optimieren und möglichst effizient zu gestalten.

Die Vorhabenträgerin wird dabei durch geeignete bauliche und Verhaltensmaßnahmen Sorge dafür tragen, dass die hierzu erlassenen entsprechenden Gesetze, Verordnungen und geltenden Richtlinien eingehalten werden.

Hierzu gehören insbesondere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Prozessabläufe und Produktionsprozesse.

2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

2.2.1 Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB. Eine Übersicht ist der Abbildung 14 auf Seite 15 zu entnehmen. Die Flächennutzungsplanänderung ist in der Darstellung nebst Begründung dem gesonderten Verfahren zu entnehmen.

2.3 Grundzüge der Planfestsetzungen

2.3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich werden zwei Sondergebiete festgesetzt.

Die Fläche des SO 1 - „Energie“ wird als „Gebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien aus Biomasse dienen“, festgesetzt. Grundlage der planungsrechtlichen Gebietsdefinition und der zulässigen baulichen Anlagen sind die in dem Gebiet vorgesehenen Prozesse und Stoffkreisläufe zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere aus Rüben. Dazu gehören die Lagerung, Aufbereitung, Fermentierung und Vergärung der Einsatzstoffe aber auch die Gasaufbereitung (Veredelung) sowie die Verdichtung incl. Übergabe in weiterführende Netze zur Anbindung an das vorhandene Erdgasnetz (siehe auch Abbildung 8).

Das SO 2 - „Abfallbehandlung“ als zweite Teilfläche ist zur Arrondierung der vorhandenen Flächen des AWZ, die nördlich an den Geltungsbereich angrenzen, vorgesehen. Auf diesen Flächen sollen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten für die Behandlung von Siedlungsabfall geschaffen werden. Insbesondere für die notwendige Verlagerung der Bioabfallbehandlung (siehe auch Abbildung 5) werden Flächen für Hallen und weitere bauliche Anlagen benötigt.

2.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Es ist eine Bebauung mit einer GRZ von max. 0,6 vorgesehen. Die angestrebte Grundflächenzahl liegt damit unterhalb der in der Baunutzungsverordnung für Gewerbe- oder Industriegebiete festgelegten Obergrenze.

Aufgrund der Ortsrandlage und des Nachbarschutzes ist es vorgesehen, zur Steuerung der Höhenentwicklung die maximalen Gebäudehöhen festzulegen. Die Gebäudehöhe der baulichen Anlagen soll demnach 25,00 m nicht überschreiten.

Schornsteine dürfen eine maximale Höhe von 30,00 m nicht überschreiten. Ziel ist es die prozessbedingten Höhen für den Anlagenbetrieb zu ermöglichen.

2.3.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festlegung von Baufenstern mit Baugrenzen definiert, damit die Anlagen jeweils ausreichenden Abstand zu bestehenden und geplanten Gehölz- und Grünflächen hält.

2.3.4 Bauweise

Für das Gebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es ist eine Bebauung von Baukörpern mit mehr als 50 m Objektlänge vorgesehen, insbesondere z. B. für Lagerplatten.

2.3.5 Grünflächen

Es werden für die Gliederung und Abgrenzung des Plangebietes zur freien Landschaft private Grünflächen festgesetzt. Diese befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin und werden damit dauerhaft als unversiegelt gesichert.

2.3.6 Maßnahmenflächen sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft

Zur Einbindung der Anlage in den umgebenden Landschaftsraum werden Flächen festgesetzt, die dazu dienen einen umgebungstypischen Übergang der Sondernutzungsflächen in die gestaltete Kulturlandschaft zu ermöglichen. Die umgebenden Grünstrukturen werden als zu erhalten festgesetzt. In Bereichen mit mangelhafter Ortsrandeingrünung - insbesondere nach Süden und Westen werden erforderliche Maßnahmenflächen festgesetzt.

2.3.7 Waldflächen

Die vorhandenen Waldflächen werden nach § 24 (2) LWaldG dauerhaft in ihrem Bestand durch diese Festsetzung gesichert und geschützt.

2.3.8 Flächen für die Ableitung von Oberflächenwasser

Die notwendigen Flächen für die Gewährleistung der Oberflächenentwässerung der vorhandenen Anlagenteile auf dem Gelände des AWZ sowie zur Abführung der neu hinzutretenden Mengen an Oberflächenwasser, werden festgesetzt und sind als Gräben bzw. Regenrückhaltebecken (RRB) vorgesehen, um den Erfordernissen der wasserrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

2.3.9 Textliche Festsetzungen

2.3.9.1 Gestalterische Festsetzungen nach § 84 LBO

Zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes und in Anpassung an die vorhandene bauliche Entwicklung des Außenbereiches, sollen gestalterische Festsetzungen getroffen werden. Die Farbwahl erfolgt in Anlehnung an naturräumlich vorgegebene RAL-Töne. Die senkrecht aufgehenden Bauteile wie Fassaden, werden danach in Grüntönen, Dächer und Hauben in Grautönen gefasst. Abweichend hierzu sind auf Dachflächen auch Farbgebungen zulässig, die sich aus der Installation von Solarpaneelen ergeben.

2.4 Flächenbilanz

Nach einer aktuellen Flächenermittlung haben die Sondergebietsflächen 1 und 2 sowie die weiteren Flächen, eine Größe von insgesamt ca. 77.500 m². In dieser Flächenberechnung sind die externen Ausgleichsflächen nicht enthalten. Die wichtigsten Flächengrößen auszugsweise: Sondergebiet 1 „Energie“: ca. 57.000 m²; Sondergebiet 2 „Abfallbehandlung“: ca. 1.800 m²; Waldfläche: ca. 5.600 m²; Maßnahmenflächen (Erhalt und Entwicklung): ca. 6.800 m².

Eine Übersicht ist der Abbildung 16 zu entnehmen:

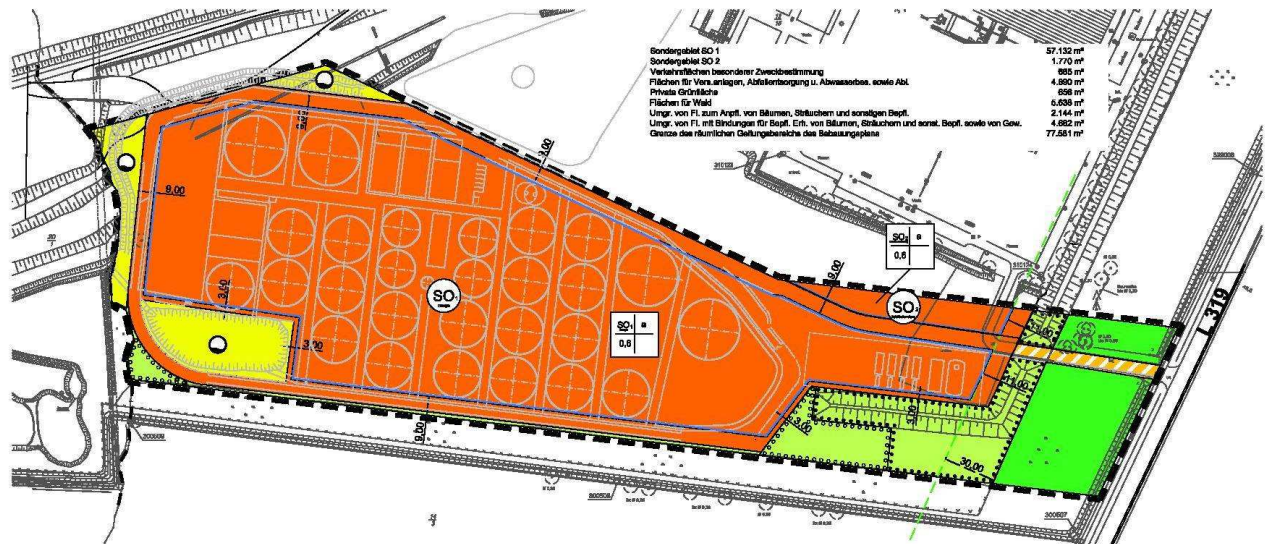


Abb. 16: Aktuelle Flächengrößen der Biomethanerzeugungsanlage (IPP 11/2012)

3 UMWELTBERICHT (UB)

Hinweis:

Der Umweltbericht liegt zunächst als separates Dokument vor und wird nach dem Auslegungsbeschluss an dieser Stelle in die Begründung integriert.

In der nachfolgenden Tabelle werden die oben beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zusammengefasst und im Hinblick auf ihre Auswirkungen bewertet. Dabei werden die folgenden 3 Bewertungskategorien verwendet:

Umweltverträglich:

Die Planung hat nur unerhebliche (= geringe oder nicht feststellbare) nachteilige Umweltauswirkungen.

Erhebliche Auswirkungen:

Es ist mit deutlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu rechnen. Für eine sachgerechte Abwägung ist eine sorgfältige Auseinandersetzung mit diesen Planungsfolgen erforderlich. Um die Auswirkungen auszugleichen, sind geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Nicht umweltverträglich:

Es sind schwerwiegende Umweltauswirkungen zu erwarten, z. B. infolge von Grenzwert- / Richtwertüberschreitungen oder sonstiger Nichterfüllung konkreter gesetzlicher Anforderungen.

Zusammenfassende Bewertung der Schutzzüter:

Schutzgut	Bewertung
2.1.1 Mensch	Die wesentlichen baulichen Veränderungen betreffen die für den Bau der BMEA notwendigen baulichen Anlagen sowie die Erhöhung der Transport- und Betriebsimmissionen. Sowohl in der Schallschutzprognose als auch in der Immissionsprognose werden die Grenzwerte weitgehend eingehalten. Auch während der Bauphase und der Betriebsphase der BMEA wird es Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr, Baulärm und Staubentwicklung geben. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als umweltverträglich eingestuft.
2.1.2 Pflanzen und Tiere	Die vorhandenen Landschaftselemente werden weitgehend in die Planung integriert und über die Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert. Es kommt aber zum Verlust von Grünlandflächen, Ruderalfluren, Obstbäumen und einem Graben mit Ufervegetation. Außerdem ist mit dem Verlust von Lebensräumen für bestimmte Tierarten (z. B. Uferschwalben, Rebhuhn etc.) zu rechnen. Auch durch die Ausgleichsmaßnahmen (Grünlandextensivierung) im Bereich Schutzgut Boden (vgl. Kap. 2.1.3) wird ein Ausgleich für ein vielfältiges Lebensraumangebot für Flora und Fauna geschaffen. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Kompensation für die beeinträchtigten Biotopie werden somit die Auswirkungen auf Flora und Fauna als umweltverträglich eingestuft.
2.1.3 Boden	Aufgrund der neuen Bodenversiegelungen (von 5,6 Hektar) durch geplante Hoch- und Tiefbauten der Biomethanerzeugungsanlage (BMEA), sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblich einzustufen. Das Ausgleichserfordernis wurde ermittelt und es werden entsprechende, zum Teil externe Ausgleichsmaßnahmen (A 1 – A 7) festgesetzt.
2.1.4 Wasser	Vom Bau der BMEA ist der Deponierandgraben betroffen und wird teilweise überbaut (ca. 160 m) bzw. muss auf insgesamt ca. 210 m neu gebaut werden. Die zum Teil hohen Grundwasserstände werden voraussichtlich durch Gründungs- und Baumaßnahmen verändert und abgesenkt. Durch Bodenversiegelungen kommt es allerdings zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Das Oberflächenwasser der BMEA wird zukünftig in einem Regenwasserrückhaltebecken gesammelt und dort vorgereinigt. Im Falle einer Havarie der Anlage werden die Schmutzwässer ausreichend durch eine Verwallung zurückgehalten und können keine Vorfluter erreichen. Die bisher absehbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als weitgehend erheblich bewertet.

2.1.5 Klima/Luft	Die ausgleichende Funktion der Grünflächen mit Vegetation auf das Kleinklima gehen infolge des Neubaus der BMEA auf heute überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren. Ausgleichend für das Klima wirken die geplanten Bepflanzungsmaßnahmen. Die infolge der Bebauung zu erwartenden Schadstoffemissionen sind als nicht erheblich einzustufen (vgl. 2.1.1.) Vermeintliche Belastungen in Bezug auf Immissionen und Gerüche werden im Schutzgut Mensch behandelt. Die Auswirkungen der BMEA in Bezug auf den allgemeinen Klimaschutz sind im Klimaschutzbericht (siehe Anlage) beschrieben. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft werden als umweltverträglich eingestuft.
2.1.6 Landschaft/Landschaftsbild	Das Landschaftsbild wird durch den Neubau der Biomethanerzeugungsanlage erheblich verändert und es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Vor allem durch den Neubau von Hallen und Behältern sowie Schornsteinen und Gasfackeln mit einer Höhe von bis zu 30 m, wird das Landschaftsbild dauerhaft verändert. Als Vermeidungsmaßnahmen sind zum einen die Farbwahlen der Behälter vorgesehen. Hier sollen statt dunklen nun dem Landschaftsbild angepasste hellere Farben verwendet werden. Vorhandene Knicks und Einzelbäume werden über die Festsetzungen des B-Planes gesichert, Maßnahmen zur inneren Durchgrünung festgesetzt. Als Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild ist die zusätzliche Pflanzmaßnahme L1 vorgesehen, die mittel- bis langfristig für eine objektnahe Eingrünung der Anlage sorgt. Somit wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild als umweltverträglich eingestuft.
2.1.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Die im Randbereich des Geltungsbereiches des B-Planes vorhandenen Wald-Gehölzflächen und Knicks als Elemente der historischen Kulturlandschaft bleiben erhalten bzw. werden entwickelt und in die Planung integriert. Weitere Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter werden somit als umweltverträglich eingestuft.

Im Hinblick auf die innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird die Aufstellung des B-Planes Nr. 180 der Stadt Neumünster zusammenfassend als **umweltverträglich** eingestuft.

4 AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

4.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Regionalplanung bzw. die Landschaftsrahmenplanung

Die geplante BMEA führt nicht zu ökologischen Beeinträchtigungen des Freiraums und der Waldflächen. Das Vorhaben ist mit den beabsichtigten ökologischen Funktionen vereinbar und steht zudem im überwiegenden öffentlichen Interesse. Vorhandene Landschaftselemente, wie die Eingrünung im Süden - außerhalb des Geltungsbereiches, bleiben erhalten. Geplant ist außerdem, durch weitere Grüngestaltung und Farbgebung der Gebäude, den Komplex gestalterisch optimiert in den Landschaftsraum zu integrieren.

Eine Biomethanerzeugungsanlage in Neumünster unterstützt darüber hinaus die Ziele des Regionalplanes für den Planungsraum III, die im Kapitel 7.4 (Grundsatz Absatz 5) formuliert worden sind.

4.1.1 Besondere Schutzvorkehrungen nach dem BImSchG

Lärmimmissionsschutz

a) Allgemeines

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Biomethanerzeugungsanlage (BMEA) am Standort des bestehenden Abfallwirtschaftszentrums Neumünster in Wittorferfeld geschaffen werden.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) orientieren.

Die geplante Biomethanerzeugungsanlage ist immissionsschutzrechtlich als gewerbliche Anlage zu betrachten. Zur Beurteilung des Gewerbelärms verweist die aktuelle Fassung der DIN 18005, Teil 1 auf die TA Lärm, die im Rahmen des nach geordneten Baugenehmigungsverfahrens maßgebend ist.

b) Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen aus Gewerbelärm wurden die Beurteilungspegel im Prognose-Planfall an einigen maßgebenden Immissionsorten der angrenzenden Bebauung ermittelt.

Zur Beurteilung des Gewerbelärms wird gemäß TA Lärm der mittlere Spitzentag herangezogen, welcher an mehr als 10 Tagen oder Nächten im Jahr oder mehr als jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden erreicht wird. Die Beurteilungszeit bezieht sich tags auf den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) wird die jeweils lauteste volle Stunde herangezogen.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass für den mittleren Spitzentag nach TA Lärm ein Werktag im Monat Februar bzw. Oktober heranzuziehen ist, da in dieser Zeit sowohl relevante Mengen an Rüben- als auch Reststofftransporten (Gärreste) stattfinden.

Im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) sind aus lärmtechnischer Sicht die Geräuschemissionen des geplanten Heizhauses, der Gasaufbereitung und der Gasverdichterstationen relevant. Ein Betrieb der geplanten Rübenaufbereitungshalle sowie ein nächtlicher Lieferbetrieb sind nicht vorgesehen.

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen durch die geplanten Anlagen wurde für eine exemplarische Planvariante geprüft, um die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit am vorgesehenen Standort nachzuweisen. Hierbei erfolgte eine Beurteilung für die voraussichtliche Endausbaustufe, da davon auszugehen ist, dass in dieser Ausbaustufe die maximalen Geräuschbelastungen durch das Planvorhaben verursacht werden.

Für die schalltechnische Beurteilung lag ein exemplarischer Lageplan sowie eine Beschreibung der geplanten Anlagenteile und zum künftigen Betrieb der Biomethanerzeugungsanlage vor. Die Verkehrsbelastungen mit Bezug zum Plangebiet wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung prognostiziert.

Es zeigt sich, dass sowohl im Tageszeitraum (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) als auch im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte an den maßgebenden Immissionsorten der benachbarten schützenswerten Bebauung eingehalten und um mehr als 15 dB(A) unterschritten werden.

Das Relevanzkriterium der TA Lärm (Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A)) wird somit eingehalten, so dass auf eine Betrachtung der Vorbelastung aus Gewerbelärm von benachbarten gewerblichen Betrieben verzichtet werden kann.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche sind mit der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Insgesamt ist somit der geplante Neubau einer Biomethanerzeugungsanlage am vorgesehenen Standort mit den Anforderungen der TA Lärm grundsätzlich verträglich.

c) Verkehrslärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehr wurden die Beurteilungspegel an einigen maßgebenden Immissionsorten der angrenzenden Bebauung für den Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall ermittelt.

Für die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigten Straßenabschnitte (Altonaer Straße (L 319), B 205 und Padenstedter Weg) lagen Angaben zu den Verkehrsbelastungen aus einer Verkehrsuntersuchung vor bzw. wurden mit dem Verkehrsgutachter abgestimmt. Für den berücksichtigten Abschnitt der Autobahn A 7 / E 45 lagen aktuelle Prognosezahlen aus der Planfeststellungsunterlage zur Erweiterung der A 7, AD Bordesholm bis Landesgrenze S-H / HH für den Abschnitt 2, AS Neumünster Nord bis AS Großenaspe vor.

Gemäß den einschlägigen Rechenregeln ist bei der Berechnung des Verkehrslärms die durchschnittliche jährliche Verkehrsbelastung zu berücksichtigen (Lastfall „Prognose-Jahr“, gemittelt über alle Tage des Jahres). Mit diesem Vorgehen ist im Allgemeinen gewährleistet, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt sind.

Ergänzend zum maßgebenden Lastfall „Prognose-Jahr“ (bezogen auf das gesamte Jahr) erfolgt eine schalltechnische Beurteilung des Verkehrs für die Verkehrsspitzen während des Monats Februar bzw. Oktober.

Für einen solchen Lastfall „Februar / Oktober“ existieren allerdings keine verbindlichen Grenzwerte. Im vorliegenden Fall wurden hilfsweise die jeweiligen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV orientierend herangezogen, ohne dass sie eine rechtliche Wirkung entfalten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bebauung straßennah zur Altonaer Straße (L319) bereits im Prognose-Nullfall (ohne Umsetzung des Planvorhabens) erheblich durch Verkehrslärm belastet wird. Der Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung für Mischgebiete von 64 dB(A) tags wird hier im Prognose-Nullfall überwiegend überschritten. An einigen Immissionsorten nahe der Altonaer Straße werden im Prognose-Nullfall auch die Anhaltwerte für eine Gesundheitsgefahr von 70 bis 75 dB(A) tags erreicht, bzw. überschritten.

Im maßgebenden Prognose-Planfall „Prognose-Jahr“ sind gegenüber dem Prognose-Nullfall Zunahmen der Beurteilungspegel von bis zu 0,3 dB(A) tags zu erwarten. Die Zunahmen liegen somit deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Die Erheblichkeitsschwelle (Zunahmen von 3 dB(A) und mehr) wird nicht erreicht.

Im Lastfall „Februar / Oktober“ werden gegenüber dem Prognose-Nullfall Zunahmen der Beurteilungspegel von bis zu 0,8 dB(A) tags prognostiziert. Die Zunahmen liegen somit auch in diesem Lastfall unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Die Erheblichkeitsschwelle (Zunahmen von 3 dB(A) und mehr) wird auch in diesem Lastfall nicht erreicht.

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine beurteilungsrelevante Verschlechterung der Lärmsituation durch den geplanten Bau der Biomethanerzeugungsanlage nicht zu erwarten ist.

d) Gesamtlärm

Die Gesamtlärmsituation (Verkehrslärm + Gewerbelärm) in der Nachbarschaft ist durch den Verkehrslärm bestimmt. Der Anteil des Gewerbelärms ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung.

Festsetzungen zum Lärmschutz sind nicht erforderlich.

Geruchsimmissionsschutz

Festsetzungen zum Geruchsimmissionsschutz sind nicht erforderlich. Nähere Angaben zu den betriebsbedingten Schutzmaßnahmen sind der Geruchsimmissionsprognose zu entnehmen.

4.2 Soziale Auswirkungen

Träger des Vorhabens ist eine Tochtergesellschaft (SWN Bio - Energie GmbH) der ortsansässigen Stadtwerke GmbH mit Sitz in Neumünster. Enge Verknüpfungen bestehen zum AWZ. Die Stadt Neumünster verfolgt mit diesem Projekt u. a. auch eine Sicherung vorhandener Arbeitsplätze bzw. die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Stadtgebiet.

4.3 Stadtplanerische Auswirkungen

Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge ergeben sich nicht, da die Anlage Teil des ohnehin schon eingefriedeten Bereiches des bestehenden AWZ wird. Betroffenheiten werden in erster Linie durch die großvolumigen Baukörper ausgelöst. Durch vorhandene eingrünende Elemente sowie weitere grünordnerische Maßnahmen zur Einbindung in den Landschaftsraum wird diese Fläche ausreichend in die Kulturlandschaft integriert.

Zunahmen bei den Verkehren (Ziel- und Quellverkehre ausgelöst durch das Vorhaben) bewegen sich im Rahmen des Zulässigen und lassen sich voll umfänglich über das bestehende Verkehrsnetz abwickeln.

4.4 Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen

4.4.1 Auswirkungen auf die Grundstückswerte (Erhöhung von Grundstücksausnutzungen / Planungsschaden)

Durch die Festsetzung eines SO-Gebietes auf bisher unter- bzw. ungenutzten Flächen, die derzeit planungsrechtlich „Weißfläche“ ist, wird verbunden mit einer intensiveren Nutzung der bereits genutzten Grundstücke für das AWZ eine Erhöhung der Grundstückswerte im gesamten Bereich des Plangebietes eintreten.

Es sind keine Planungsschäden an anderen Grundstücken oder Einrichtungen im Stadtgebiet zu erwarten. Sämtliche Nutzungen im Plangebiet berücksichtigen Darstellungen im F-Plan und Festsetzungen in den rechtskräftigen B-Plänen. Zur Gewährleistung der jeweiligen Schutzansprüche (Immissionsschutz) werden für den Betrieb der Anlage Regelungen getroffen (siehe Umweltbericht).

4.4.2 Fiskalische Wirkungsanalyse

Fiskalische Auswirkungen, die sich für den städtischen Haushalt ergeben, werden durch die Regelungen und Vereinbarungen im Städtebaulichen Vertrag ausgeglichen. Hierzu gehören insbesondere:

- Vereinbarungen zur Übernahme von Planungskosten,
- Vereinbarungen zu Unterhaltungslasten soweit durch den Vorhabenträger ursächlich ausgelöst,
- Vereinbarungen zur Übernahme der durch das Vorhaben ausgelösten Kosten für Ausgleich und Ersatz im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.

Fiskalische Auswirkungen ergeben sich für die Stadt Neumünster weiterhin durch erhöhte steuerliche Einnahmen im Bereich der Gewerbesteuer. Zusätzliche Kosten für soziale oder technische Infrastruktur, die ursächlich durch das Vorhaben ausgelöst werden, ergeben sich nicht. (siehe auch Kapitel 4.5)

4.4.3 Regionale Wertschöpfungseffekte und ökologische Aspekte

4.4.3.1 Stärkung der regionalen Landwirtschaft

Durch das Vorhaben werden die regionalen Absatzmärkte der Schleswig - Holsteinischen Landwirtschaft gestärkt. Achtzig- bzw. Hundertsechzigtausend Tonnen Rüben bzw. andere nachwachsende Rohstoffe werden standortnah (siehe Umweltbericht und Anhang Klimaschutzbericht) produziert bzw. verwertet und die Wertschöpfung verbleibt auf mehreren Stufen der Wertschöpfungskette in der Region. Nach Schließung der Zuckerfabrik in Schleswig besteht wieder die Möglichkeit Rüben ohne aufwändige Transporte nach Niedersachsen bzw. Mecklenburg in der Region zu verwerten.

4.4.3.2 Vernetzung mit bestehenden Produktionsstätten

Der Standort des AWZ ist als Betriebsstätte der Abfallbehandlung und Reststoffverwertung bereits in der Region um Neumünster eingeführt. Im Zuge der Umstrukturierung sind in den nächsten Jahren Optimierungsmaßnahmen im Betriebsablauf und hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen geplant (siehe auch Abbildung 5 auf Seite 8). Im Zuge dieser Maßnahmen können Synergieeffekte im Bereich Nutzung von Technik (Waagen, Verkehrswege sowie weitere technische und personelle Infrastruktur) und in der Personalbewirtschaftung gehoben werden.

Der Standort in Neumünster Wittorfer Feld kann so zu einem nachhaltigen und zukunftsfähigen Standort der Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen, Reststoffen (insbesondere biogene Reststoffe) werden.

4.4.3.3 Herstellung von grundlastfähiger Energie

Zusätzlich zu den im starken Wachstum befindlichen alternativen und regenerativen Energien aus Wind und Sonne liegt ein besonderer Vorteil von Biomethan in seiner Grundlastfähigkeit. Biomethan ist speicherbar und kann an der Stelle des Verbrauchs sowohl in Wärme als auch in elektrische Energie umgewandelt werden und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Substitution von den endlichen fossilen Energiereserven.

4.4.3.4 Regionale Arbeitsplatzsicherung und -schaffung

Für den Betrieb der neuen Anlagen werden voraussichtlich weitere 3 - 4 Arbeitsplätze geschaffen.

4.5 Auswirkungen auf die Infrastruktur

Energieversorgung:

Die vorhandenen Energieversorgungs- sowie Kommunikationsmediennetze werden von der bestehenden Anlage des AWZ übernommen und auf die Flächen der BMEA weitergeführt.

Verkehr:

Bauliche Maßnahmen für Verkehrsanlagen, auf öffentlichen Straßen und Wegen - soweit durch die Vorhabenträgerin ursächlich zu verantworten - sowie deren Unterhaltung werden von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Stadt Neumünster durchgeführt.

Abfallentsorgung:

Auf der Biomethanerzeugungsanlage anfallender Abfall, der behandelt oder abgefahren werden muss, wird über die kommunal beauftragten Abfallentsorgungsbetriebe entsorgt. Die Vorhabenträgerin meldet die BMEA bei dem zuständigen Abfallentsorgungsbetrieb an.

Schmutzwasser und Regenwasser:

Erforderliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden durch die Vorhabenträgerin erstellt, dazu gehören sämtliche Leitungsnetze sowie Behälter und Sammelgruben.

Frischwasser:

Trinkwasser steht über das Gelände eigene Wasserversorgungsnetz des AWZ und die Weiterführung des vorhandenen Leitungssystems auf der Anlage zur Verfügung.

Brandschutz

Die Löschwasserversorgung regelt §2(1) Brandschutzgesetz vom 04.11.1984 in Verbindung mit dem Erlass „Sicherstellung der Löschwasserversorgung und Löschwasserschau“ vom 27.11.1984, Amtsblatt Schleswig-Holstein, Seite 612. Der Löschwasserbedarf ist gemäß Erlass des Innenministers vom 24.08.1999 –IV -334 – 166.701.400 abgedruckt im Amtsblatt Schleswig-Holstein, den Richtwerten des DVGW Regelwerk- Arbeitsblatt W405- Löschwasserbedarf- zu entnehmen.

Eine Löschwasserentnahmestelle für den ersten Löschangriff ist in unmittelbarer Nähe auf der Anlage des AWZ (Regenrückhaltebecken auf dem Gebiet der Gemeinde Padenstedt) vorhanden. Eine Löschwassermenge von min. 100 m³ wird durch technische Maßnahmen (Mindestwasserstandsregulierung etc.) jederzeit gewährleistet.

Ein Hydrant ist in einer Entfernung von ca. 400 m auf dem Gelände des AZW vorhanden, ein weiterer ist am Rande des Geltungsbereiches zur Installation vorgesehen, so dass sich die Entfernung zu jedem Punkt des Plangebietes auf ca. 250 m – 300 m reduziert.

4.6 Weitere Auswirkungen

Keine

5 VERFAHREN

5.1 Übersicht über den Verfahrensablauf

- Aufstellungsbeschluss des BPU Ratsversammlung: 24. Mai 2012
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: 6. Juni 2012
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: am 20. Juni 2012
- frühzeitige Beteiligung der Behörden etc.: 6. August - 6. September 2012
- Entwurf- und Auslegungsbeschluss der RV: NN
- öffentliche Auslegung NN
- Beteiligung der Behörden etc.: NN
- Abwägung und Satzungsbeschluss durch RV: NN
- Genehmigung der F-Planänderung: NN
- Bekanntmachung der Satzung: NN

5.2 Überblick über die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden und thematische Zusammenfassung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen (Zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB)

- wird am Ende des Verfahrens erstellt -

6 ABWÄGUNG KONFLIKTBEWÄLTIGUNG

6.1 Abwägung der geprüften Planungsalternativen

Planungsalternativen waren im Rahmen der Erweiterungsoptionen nicht zu prüfen (siehe auch Kapitel 2.2.1).

Aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der Erweiterungsabsichten an einem bereits eingeführten Standort sowie der verkehrlichen Anbindung, sind Planungsalternativen nicht weitergehend untersucht worden. Nur an diesem Standort lassen sich die geschilderten Synergieeffekte heben und für die bereits vorhandenen Anlagen sowie die hinzutretenden nutzbar machen.

Er wurde daher für die Zwecke der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung insbesondere ökologischer und siedlungsbaulicher Folgen geplant.

6.2 Abwägung der betroffenen Belange

6.2.1 Anregungen und Hinweise der frühzeitigen Beteiligung nach den §§ 3 und 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ergab wesentliche Anregungen zu den Themenkreisen Verkehr und Emissionen. Der Verkehrsplanerische Beitrag berücksichtigt dieses, indem der Prognoseplanfall auch die Spitzenlast in den relevanten Monaten Oktober - Februar entsprechend berücksichtigt. Immissionsschutzrechtlich wird auf die gegebenen Anregungen insbesondere in der Immissionsprognose für Geruchsimmissionen eingegangen, aber auch die ggf. zu berücksichtigenden Lärmemissionen durch den Anlagenbetrieb sowie den Ziel- und Quellverkehr, sind näher untersucht worden und gutachterlich bewertet worden (siehe Anhang).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ergab im Wesentlichen Hinweise, die Fragen des Umwelt- und Landschaftsschutzes betreffen. Auf die Anregungen, insbesondere zur Ausarbeitung eines „Klimaschutzberichtes“, wird im vorliegenden Umweltbericht näher eingegangen. Großen Stellenwert hatte die Erörterung der Frage nach den zulässigen Einsatzstoffen. Der Textteil B trifft hierzu entsprechend Aussagen, die in der Begründung näher erläutert werden.

6.2.2 Stellungnahmen der regulären Beteiligung nach den §§ 3 und 4 (2) BauGB

- wird nach Durchführung der Beteiligungsverfahren erstellt -

7 STÄDTEBAULICHER VERTRAG

7.1 Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB

Der städtebauliche Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB regelt u. a. die Übernahme von Kosten. Der städtebauliche Vertrag befindet sich in der Vorbereitung und wird nach Durchführung der Beteiligung im Entwurf vorgelegt.

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Auf Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 180 „Biomethanerzeugungsanlage (BMEA) Wittorfer Feld“ aufgestellt:

- BauGB,
- BauNVO,
- BNatSchG,
- BImSchG,
- 14.BImSchVO,
- LNatSchG (SH),
- LBO (SH),
- PlanzV

9 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

-	BauGB	Baugesetzbuch
-	BauNVO	Baunutzungsverordnung
-	BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
-	BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
-	14.BImSchVO	14. Bundesimmissionsschutzverordnung
-	LNatSchG (SH)	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
-	LBO (SH)	Landesbauordnung Schleswig-Holstein
-	PlanzV	Planzeichenverordnung
-	BMEA	Biomethanerzeugungsanlage
-	AWZ	Abfallwirtschaftszentrum
-	LWaldG	Landeswaldgesetz

10 ANHANG

- Anlagenbeschreibung zur Biomethanerzeugungsanlage in Neumünster Wittorfer Feld, aqua consult Ingenieur GmbH, Hannover - 22. Oktober 2012
- Verkehrstechnische Stellungnahme zur geplanten Biomethanerzeugungsanlage in Neumünster, OT Wittorf, Verkehrsplanungsbüro SBI, Hamburg - Mai/ September 2012
- Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180 in der Stadt Neumünster - Wittorfer Feld, LAIRM consult GmbH, Hammoor - 9. November 2012
- Immissionsprognose (Geruch) für den geplanten Bau einer Biomethanerzeugungsanlage in der Gemarkung Wittorfer Feld, ODOURNET GmbH, Kiel - 26. Oktober 2012
- Faunistische Untersuchung - Artenschutzbericht - , BIO Plan, Neumünster / Kiel - 12. November 2012
- GOF (Bestand und Entwicklung) IPP, Kiel - 9. November 2012
- Konzept zur Oberflächenentwässerung aqua consult Ingenieur GmbH, Hannover - 24. September 2012

Die Begründung wurde durch Beschluss der Ratsversammlung vom NN. NN 2013 gebilligt.

Neumünster, den NN.NN.2013

.....
B. Hörst -Fachdienstleitung 61 -